

ENTGELT-/GEBÜHRENORDNUNG FÜR ENTGELTLICHE/GEBÜHRENPFLICHTIGE HILFELEISTUNGEN BZW. BEISTELLUNGEN VON GERÄTEN DURCH DIE FEUERWEHR DER STADT GRAZ

§ 1

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

§ 2

**DIE GEBÜHREN/ENTGELTE GLIEDERN SICH IN SOLCHE FÜR
PERSONALKOSTEN, GERÄTEKOSTEN UND VERBRAUCHSGÜTER.**

§ 3

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halb-Stundensätzen verrechnet.
- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangene halbe Stunde.

- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von fünf Stunden. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

§ 4

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der bereitgestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des bereitgestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

§ 5

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

§ 6

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuheben.

§ 7

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

§ 8

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

§ 9

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen,

wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtsenatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

§ 10

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 11

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

§ 12

Die Entgeltordnung tritt ab 1. Dezember 2013 in Kraft.

Gebühren und Bemessungsgrundlagen

Entgeltordnung 2022, Erhöhung gegenüber 2021 + 2,8 %

1. MANNSCHAFT (pro Person):

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € je Tag	Anmerkungen
1.01	An Werktagen von 06:00 - 18:00 Uhr	60,74		
1.02	An Werktagen von 18:00 - 06:00 Uhr	91,12		
1.03	An Samstagen ab 12:00 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00:00 – 24:00 Uhr	121,49		

2. FAHRZEUGE UND ANHÄNGER:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF, MZF)	49,35	246,75	
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht (KDO, LKW, MZF, TIF, NF, MF)	77,59	387,95	
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	105,81	529,06	
2.04	DLK 23-12	190,29	951,45	
2.05	TMB 54	352,46	1.762,30	
2.06	Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)	239,68	1.198,40	
2.07	Öleinsatzfahrzeug (VF)	112,78	563,90	
2.08	Atemschutz- (WAB KS & MT), Tauch- fahrzeug	197,27	986,35	
2.09	GTLF	197,27	986,35	
2.10	HLF, VFZG, HÖRG, SBF, RLF	140,95	704,75	
2.11	LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stapler, Radlader)	112,78	563,90	
2.12	SRF/WLF	197,27	986,35	
2.13	WAB Kran	140,95	704,75	
2.14	Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahr- zeug, nur Kran Begleitfahrzeug	140,95	704,75	
2.15	Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Strom- anhänger, Atemschutzanhänger	69,03	345,15	

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.15: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

3. LÖSCHGERÄTE, AUSPUMPGERÄTE, MASCHINEN UND ANDERE GERÄTE MIT MOTORISCHEM ANTRIEB:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
3.01	Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbranddrucksack (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	7,05	35,26	
3.02	E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit)	21,16	105,78	
3.03	Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Außenbordmotor bis 15 kW(20 PS), Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone	28,17	140,85	
3.04	Tauchpumpe von 1000 l/ min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA	35,26	176,30	
3.05	Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	35,26	176,30	

Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

4. LEITERN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
4.01	Tragbare Leitern	14,08	70,42	

5. SCHLÄUCHE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
5.01	Druck- und Saugschlauch - C, B, A		14,08	Für jeden weiteren Tag 7,05
5.02	Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		14,08	Für jeden weiteren Tag 7,05

6. SCHLAUCHZUBEHÖR:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
6.01	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		7,05	
6.02	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		7,05	
6.03	Verteiler, Zumischer		7,05	
6.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwertschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		28,17	

7. ATEMSCUTZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
7.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung	7,05	35,25	
7.02	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone),	28,17	140,84	
7.03	Füllen einer Pressluftflasche			
7.03.01				0,4 bis 0,6 l 200 bar 1,50
7.03.02				1 bis 2 l 200 bar 1,50
7.03.03				4 l 200 bar 7,05
7.03.04				7 l 200 bar 7,05
7.03.05				10 l 200 bar 14,08
7.03.06				12 l 200 bar 14,08
7.03.07				15 l 200 bar 14,08

7.03.08				6 bis 7 l 300 bar	14,08
7.03.09				50 l 200 bar	41,30
7.04	Reinigen von Schutzzanzügen	27,76	138,78		

Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 – 1.03.

8. BELEUCHTUNGSGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
8.01	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel	14,08	70,40	

9. WERKZEUGE U. SONSTIGE EINSATZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
9.01	Abseilgerät (SAL)		55,20	
9.02	Absperrmaterial, komplett		21,15	
9.03	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)		14,08	
9.04	Beil (Hammer, Spitz) Bergungswerkzeug		14,08	
9.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		7,05	
9.06	Eimer		2,83	
9.07	Greifzug	14,08	70,40	
9.08	Hacke - Feuerwehrbeil		7,05	
9.09	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		7,05	
9.10	Arbeitsleine		7,05	
9.11	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		14,08	
9.12	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	35,26	176,30	
9.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	42,25	211,25	
9.14	Leine (Rettungsleine)		7,05	
9.15	Megaphon (ohne Batteriekosten), Blinkleuchten		7,05	
9.16	Baufolie 2 x 50 m			je lfm 0,89
9.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		7,05	

9.18	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	14,08	70,40	
9.19	Pressluftbohrer	14,08	70,40	
9.20	Schäkel		7,05	
9.21	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		7,05	
9.22	Schleppstange		7,05	
9.23	Seilrolle, Umlenkrolle		7,05	
9.24	Sprungpolster	70,42	352,09	
9.25	Krankentrage (Bergetuch)		14,08	
9.26	Transportroller, Rangierroller		14,08	
9.27	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		7,05	
9.28	Werkzeugkiste komplett		14,08	
9.29	Zelt bis 10 Mann		125,35	(zuzgl. Reinigungsgebühr)

10. PERS. AUSRÜSTUNG - SCHUTZBEKLEIDUNG:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
10.01	Feuerwehrgurt		14,08	
10.02	Hitzeschutzanzug	14,08	70,40	
10.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		14,08	
10.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V		28,17	
10.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	35,26	176,30	
10.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	110,14	550,70	
10.07	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		14,08	
10.08	Wathose		28,17	

11. WASSERDIENST:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
------	------------	---------------------	--------------------------------------	-------------

11.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,05	
11.02	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	35,26	176,30	
11.04	Schiffshaken		7,05	
11.05	K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)	281,88	1.409,40	
11.06	Rettungsring (samt Leine)		7,05	
11.07	Ruder		7,05	
11.08	Schlauchboot (ohne Motor)	28,17	140,84	
11.09	Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D)	43,78	218,91	
11.10	Rettungsweste	7,05	35,25	
11.11	Taucheranzug (trocken) komplett		110,14	
11.12	Taucheranzug (nass) komplett		70,42	
11.13	Zille (Holz) komplett ohne Motor	28,17	140,84	

Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 – 1.03.

12. FERNMELDEEINRICHTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
12.01	Handfunkgerät		27,78	

13. EINSATZGERÄTE FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
13.01	Deko – Plane Tychem F 4,0 m x 4,0 m (RLF)			460,25
13.02	Otter Wanne 100 x 100 x 25 Otter Wanne 60 x 60 x 25			279,32 231,58
13.03	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)	21,16	105,78	
13.04	Denios leitfähiges Fass 25 l Denios leitfähiges Fass 75 l			193,11 214,56
13.05	Strahlenmessgerät	21,16	105,78	
13.06	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	7,05	35,25	
13.07	Chemiegummistiefel			101,57
13.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	35,26	176,30	
13.09	Eimer, Edelstahl 10 l		14,08	

13.10	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	35,26	176,30	
13.11	Handmembranpumpe Edelstahl	21,16	105,78	
13.12	Handumfüllpumpe	21,16	105,78	
13.13	Einwegschutzanzug			31,69
13.14	Chemieschutzanzug Stufe 2			190,45
13.15	Denios Ölsperre 300 x 18 cm Ölsperre Trijopa 160 x 18 cm			284,40 76,17
13.16	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	70,52	352,60	
13.17	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)	21,16	105,78	
13.18	Schadstoffanalysegerät	70,52	352,60	

14. TARIF FÜR PAUSCHALIERTE BEISTELLUNGEN UND EINSATZLEISTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
14.01	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 345,61
14.02	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)			je Fahrt 271,00 bis zu 10.000 l
14.03	Lagergebühr für die Aufbewahrung von <ul style="list-style-type: none"> - Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter - Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder - Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.) 		7,05	
14.04	Simultan-Dolmetschanlage Übersetzungskabine			bis 3 Tage 493,39 für jeden weiteren Tag 70,52
14.05	Simultan-Dolmetschanlage - 45 Stk. Übersetzungsempfänger inkl. Batterien			bis 3 Tage 251,36 für jeden weiteren Tag 42,25

14.06	Simultan-Dolmetschanlage - Delegiertensprechstellen (bis zu 10 Stk.) je Stück			bis 3 Tage 14,08 für jeden weiteren Tag 7,05
14.07	Simultan-Dolmetschanlage - Videoübertragungstechnik für eine dritte Übersetzungssprache			bis 3 Tage 281,91 für jeden weiteren Tag 42,25
14.08	Simultan-Dolmetschanlage - Mikrofonverstärkeranlage und zwei Funkmikrophone bei Saalbe- schallung			bis 3 Tage 281,91 für jeden weiteren Tag 42,25
14.09	Simultan-Dolmetschanlage - Vorbereitung ohne Anreise und ohne Inbetriebnahme			140,95
14.10	1 Techniker	81,31		Werktag 06:30 bis 14:30 Uhr
14.11	1 Techniker	121,98		Werktag 14:30 bis 22:00 Uhr
14.12	1 Techniker	162,61		Werktag 22:00 bis 06:30 Uhr
14.13	1 Techniker	121,98		Samstag 06:30 bis 22:00 Uhr
14.14	1 Techniker	162,61		Samstag 22:00 bis 00:00 Uhr
14.15	1 Techniker	162,61		Sonn- und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr

Anm. zu den Pos. 14.04 bis 14.15: Die zusätzlichen Kosten für den Transport der Übersetzungskabinen durch eine Transportfirma übernimmt der Veranstalter.

14.16	Brandschutzcoaching für Schulen, Betriebe uam.			
14.16.01	Sockelbetrag (weiterführende Maßnahmen je nach Personal- und Materialaufwand)			430,56
14.16.02	Löschübung zusätzlich (je nach Personenanzahl)			151,27 bis 581,83
14.16.03	Fahrzeugzurverfügungstellung			174,53 bis 1.280,00
14.16.04	Räumungsübung groß			58,20 bis 465,47

15. TARIF FÜR BRANDMELDEANLAGEN

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
15.01	Feuerwehrbediengebühr monatlich			70,52
15.01.01	Lizenzgebühr, Auswertezentrale monatlich pro angeschalteter Brandmeldeanlage			37,64
15.02	Ein- oder Abschaltung je Fall			126,87
15.03	Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung			Mind. 536,13 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung. In begründbaren Sonderfällen kann bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr der Tarif zur Gänze erlassen werden.
15.04	Gebühr für Anschaltung einer Übertragungseinrichtung an die Telenotauswertezentrale monatlich			114,76
15.05	Gebühr für Anschaltung einer Liftnotrufeinrichtung an die Telenot-Empfangszentrale, monatlich			34,90

16. TARIF FÜR VERBRAUCHSMATERIALIEN:

16.1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.2	Pölmaterial (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2019
16.3	Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2019
16.4	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser, usw.)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2022

